

Der Landesvorstand der AfD Bayern
Postfach 1223
82019 Taufkirchen
Deutschland

Freitag, 29. Dezember 2023

Antrag zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bringt der Bezirksvorstand Oberbayern auf Grundlage eines im Zeitraum vom 26. bis 28.12.2023 einstimmig mit 12 Ja-Stimmen gefassten Umlaufbeschlusses folgenden Antrag zur Behandlung durch den Landesparteitag ein:

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag beschließt, die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Bayern vom 10.06.2018 wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt: „Des Weiteren kann der Landesschatzmeister oder der zuständige Bezirksschatzmeister für die Dauer der Nichtabgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts die Weiterleitung von Zahlungen an die betroffene Parteigliederung aussetzen.“

Begründung:

Die Verteilung der staatlichen Mittel seitens der Bundesebene richtet sich u. a. auch nach dem konsolidierten Rechenschaftsbericht der jeweiligen Landespartei. Dieser wiederum kann nur erstellt werden, wenn alle Parteigliederungen mit Finanzverantwortung pünktlich und richtig ihren Rechenschaftsbericht erstellen. In der Vergangenheit kam es des Öfters zu erheblichen Verspätungen bei der Abgabe der Rechenschaftsberichte. So wurde der Rechenschaftsbericht für 2022 in einem Bezirksverband von **drei Kreisverbänden erst im Oktober bzw. November 2023 abgegeben. Die Frist hierzu endete im 1. Quartal 2023.** In einem Kreisverband bestand im Oktober 2023 noch gar keine Buchhaltung für 2022, diese musste erst nacherstellt werden. Die Bundespartei hat regelmäßig auf die erheblichen Nachteile für die Gesamtpartei hingewiesen und um dringende Abhilfe gebeten.

Wir können es nicht zulassen, dass einige Gebietsverbände die Finanzierung der gesamten Partei in Gefahr bringen und in der Zwischenzeit - trotz ihrer desaströsen bzw. nicht vorhandenen Kassenführung - weiterhin reguläre Zuschüsse weitergeleitet bekommen.

Parteigliederungen mit Finanzverantwortung, die ihren Pflichten zur Rechnungslegung nicht richtig, umfassend oder pünktlich bis zum gesetzten Stichtag nachkommen, sollten daher für die Dauer ihres Verzugs keine Zahlungen seitens der übergeordneten Gliederungen weitergeleitet bekommen. Im Übrigen würden selbstredend nach Erledigung der Pflichten die Zahlungen weitergeleitet werden. Dies motiviert zur pünktlichen Erledigung dieser wichtigen Pflichten der Gliederungen. Hierzu ist eine Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung zwingend erforderlich.

Vollständige Texte:

Aktuelle Satzungsregelungen:

§ 5 Aufsicht

- (2) Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, dass die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen.

Neu gefasste Regelung in der Finanz- und Beitragsordnung, wenn der Antrag angenommen wird:

§ 5 Aufsicht

- (2) Der Landesschatzmeister und die Bezirksschatzmeister wirken insbesondere darauf hin, dass die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen. Kommt eine Gliederung dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Landesschatzmeister die Herausgabe aller Unterlagen und Belege verlangen und den Rechenschaftsbericht für die Gliederung erstellen oder auf Rechnung der Gliederung erstellen lassen. *Des Weiteren kann der Landesschatzmeister oder der zuständige Bezirksschatzmeister für die Dauer der Nichtabgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts die Weiterleitung von Zahlungen an die betroffene Parteigliederung aussetzen.*

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirksverband Oberbayern

Wolfgang Wiehle, MdB
Bezirksvorsitzender

Werner Heim
Bezirksschatzmeister